

„Vereinigung öffentlicher Mandatäre und Funktionäre“

GESCHÄFTSORDNUNG gemäß § 12 Z/7 Statut.

(Von der Generalversammlung am 9. März 2016 beschlossen)

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in der nachfolgenden Geschäftsordnung betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zu den Vereinigungsstatuten die Führung der Vereinigungsgeschäfte, sie muss vom Vorstand beschlossen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 4 5 6 7 8 Statut- Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer entsprechenden Beitrittserklärung, simultan, gemäß dem Mandats- oder Wohnortprinzip erworben.
- Der Abgleich des Mitgliederstandes zwischen den Landesgruppen bzw. der Bundesorganisation, erfolgt jährlich durch den von der Generalversammlung gewählten Kassier bzw. Stellvertreter.
- Der Mitgliedsausweis wird von der Parlamentsdirektion Abteilung Sicherheit ausgestellt. Dazu wird dieser das jeweils aktuelle Mitgliederverzeichnis zur Verfügung gestellt.
- Der Mitgliedsausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Parlamentsdirektion zurückzustellen.

§ 15 – Statut Landesgruppen:

- Die Landesgruppen haben für ihre Tätigkeit sinngemäß die Bestimmungen des Statuts der Vereinigung anzuwenden und Organe der Landesgruppe nach **§ 9 Z: 1; und 5;** zu bilden. Die Landesgruppen setzen ihnen geeignet erscheinende Aktivitäten zur Unterstützung des Zweckes der Vereinigung auf Landesebene und unterstützen die Bundesorganisation nach Notwendigkeit und Möglichkeit. Die Landesorganisationen übermitteln jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Bundesorganisation.
- **§ 12 Z: 2 Statut Vertreter der Landesgruppen im Bundesvorstand:** Die Anzahl der Vertreter der Landesgruppen für den Bundesvorstand werden gemäß **§ 12 Z: 2 Statut** ermittelt.

Mandatsverteilung:

Jede Landesorganisation hat	1 Mandat
Landesorganisationen mit mehr als 50 Mitglieder	2 Mandate
Landesorganisationen mit mehr als 100 Mitglieder	3 Mandate
Landesorganisationen mit mehr als 300 Mitglieder	5 Mandate

Die Vertreter sind vom Landesgruppenvorstand dem Bundesvorstand zu nominieren.

- Die Landesorganisationen übermitteln die Namen der ihnen gemäß ihrer Mandatsstärke zustehenden Vertreter für den Bundesvorstand so rechtzeitig, dass diese auf der nachfolgenden Generalversammlung gewählt werden können.
- Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 12 Statut Bundesvorstand:

- Der Bundesvorstand hat in Vorbereitung der Generalversammlung einen Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Statuten zu erarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden beauftragt er schriftlich oder mündlich seinen Stellvertreter mit seiner Vertretung. Ist der Vorsitzende nicht in der Lage seine Vertretung zu bestimmen, ist der an Lebensjahren Älteste mit der Vertretung zu betrauen.

Tätigkeitsberichte:

- Die von den Landesgruppen erstellten Tätigkeitsberichte werden vom Bundesvorstand unter Berücksichtigung der Bundesaktivitäten zu einem Bericht der Vereinigung zusammengefasst.

Protokollführung:

- Über die Sitzungen der Generalversammlung, der a. o. Generalversammlung, und des Bundesvorstandes, ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält: Anzahl der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse im genauen Wortlaut einschließlich der Abstimmungsergebnisse, Verlauf der Sitzung, Beginn und Ende der Sitzung. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung ausgesandt und in der nächsten Sitzung beschlossen.

Zeichnungsermächtigung im finanziellen Bereich:

- Der Kassier, der stellvertretende Kassier, der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der administrative Mitarbeiter sind bis zu einem Betrag von € 1000.- Einzelzeichnungsberechtigt. Jedoch ist auch bei Beträgen unter € 1000.- im Verlauf eine Doppelzeichnung nachzuweisen. Wird diese Summe überschritten kann eine Überweisung nur mit einer vorhergehenden Doppelzeichnung durch Berechtigte erfolgen. Die Vereinigung verpflichtende Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende, der Kassier bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

Spesenersätze für Personen auf Bundesebene:

- Den Mitgliedern des Bundesvorstandes oder Personen, die mit bundesnotwendigen Aufgaben betraut werden, gebührt für Fahrten, die über die eigenen Landesgrenzen hinausgehen, ein Spesenersatz für Bahnfahrten 2. Klasse, sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Diese Regelung gilt auch für Mitglieder bei deren Teilnahme an der Generalversammlung. Abweichende Regelungen können von den Landesorganisationen mit dem Bundesvorstand vereinbart werden und bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes.

- Dem im Bundesvorstand tätigen administrativen Mitarbeiter gebührt ein in Abstimmung mit der Parlamentsdirektion vom Bundesvorstand festgelegtes Honorar, welches von der Parlamentsdirektion direkt an Ihn überwiesen wird.